

Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen (KAG) vom 23. Juni 2006
Einmalige Veröffentlichung

Mitteilung an die Anleger des Anlagefonds

FAM Swiss Long Only Fund

ein vertraglicher Anlagefonds schweizerischen Rechts der Art
"Übriger Fonds für traditionelle Anlagen"

Die 1741 Fund Solutions AG, St. Gallen, als Fondsleitung mit Zustimmung der Bank Julius Bär & Co. AG, Zürich, als Depotbank beabsichtigt, unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA, nachfolgende Änderungen im Fondsvertrag des Fonds vorzunehmen:

1. Anteile und Anteilklassen (§ 6)

Die bisher nicht lancierte Anteilsklasse Z (eine Thesaurierungsklasse mit der Referenzwährung Schweizer Franken und einer erforderlichen Mindestanlage pro Anleger bzw. Vermögensverwalter von CHF 5'000'000 bei Erstzeichnungen) wird aus dem Fondsvertrag ersatzlos gestrichen.

§ 6 Ziff. 4 des Fondsvertrags erhält somit folgenden Wortlaut:

«Es bestehen zurzeit folgende Anteilsklassen, welche nicht auf einen bestimmten Anlegerkreis beschränkt sind.

Die Anteilsklassen unterscheiden sich hinsichtlich der Kostenstruktur, hinsichtlich den Voraussetzungen für den Erwerb, hinsichtlich der Entrichtung von Retrozessionen und Rabatten sowie hinsichtlich der erforderlichen Mindestanlage bei Erstzeichnung:

- *"T"-Klasse: Thesaurierungsklasse, die auf die Referenzwährung Schweizer Franken (CHF), die gleichzeitig die Rechnungseinheit des Fonds ist, lautet und die sich an das gesamte Anlegerpublikum wendet. Es besteht keine erforderliche Mindestanlage. Bei der "T"-Klasse können Retrozessionen und/oder Rabatte entrichtet werden.*
- *"I"-Klasse: Thesaurierungsklasse, die auf die Referenzwährung Schweizer Franken (CHF), die gleichzeitig die Rechnungseinheit des Fonds ist, lautet und die sich an das gesamte Anlegerpublikum wendet. Es besteht eine erforderliche Mindestanlage pro Anleger bzw. Vermögensverwalter von CHF 100'000 bei Erstzeichnungen. Bei der "I"-Klasse können Retrozessionen und/oder Rabatte entrichtet werden.»*

2. Vergütungen und Nebenkosten zulasten des Fondsvermögens (§ 19)

Die Angaben zur Verwaltungskommission der Fondsleitung für die "Z"-Klasse im § 19 Ziff. 1 des Fondsvertrags werden ersatzlos gestrichen.

Darüber hinaus wurde die Liste der Kosten im § 19 Ziff. 3 ergänzt und lautet neu wie folgt:

«Fondsleitung und Depotbank haben ausserdem Anspruch auf Ersatz der folgenden Auslagen, die ihnen in Ausführung des Fondsvertrages entstanden sind:

- a) *Kosten für den An- und Verkauf von Anlagen einschliesslich Absicherungsgeschäften, namentlich marktübliche Courtagen, Kommissionen, Abrechnungs- und Abwicklungskosten, Bankspesen, Steuern und Abgaben, sowie Kosten für die Überprüfung und Aufrechterhaltung von Qualitätsstandards bei physischen Anlagen;*
- b) *Abgaben der Aufsichtsbehörde für die Gründung, Änderung, Liquidation, Fusion oder Vereinigung des Anlagefonds;*
- c) *Jahresgebühr der Aufsichtsbehörde;*
- d) *Honorare der Prüfgesellschaft für die jährliche Prüfung sowie für Bescheinigungen im Rahmen von Gründungen, Änderungen, Liquidation, Fusion oder Vereinigungen des Anlagefonds;*
- e) *Honorare für Rechts- und Steuerberater im Zusammenhang mit Gründungen, Änderungen, Liquidation, Fusion oder Vereinigung des Anlagefonds sowie der allgemeinen Wahrnehmung der Interessen des Anlagefonds und seiner Anleger;*
- f) *Kosten für die Publikation des Nettoinventarwertes des Anlagefonds sowie sämtliche Kosten für Mitteilungen an die Anleger einschliesslich der Übersetzungskosten, welche nicht einem Fehlverhalten der Fondsleitung zuzuschreiben sind;*
- g) *Kosten für den Druck und die Übersetzung juristischer Dokumente sowie Jahres- und Halbjahresberichte des Anlagefonds;*

- h) Kosten für eine allfällige Eintragung des Anlagefonds bei einer ausländischen Aufsichtsbehörde, namentlich von der ausländischen Aufsichtsbehörde erhobene Kommissionen, Übersetzungskosten sowie die Entschädigung des Vertreters oder der Zahlstelle im Ausland;*
- i) Kosten im Zusammenhang mit der Ausübung von Stimmrechten oder Gläubigerrechten durch den Anlagefonds, einschliesslich der Honorarkosten für externe Beraterinnen und Berater;*
- j) Kosten und Honorare im Zusammenhang mit im Namen des Fonds eingetragenen geistigen Eigentum oder mit Nutzungsrechten des Fonds;*
- k) Kosten für die Registrierung oder Verlängerung des Identifikators des Umbrella-Fonds bzw. Teilvermögens (Legal Entity Identifier) bei in- und ausländischen Registrierungsstellen;*
- l) Kosten und Gebühren für den Einkauf und die Nutzung von Daten und Datenlizenzen, soweit sie dem Umbrella-Fonds bzw. Teilvermögen zugerechnet werden können und keine Recherchekosten darstellen;*
- m) Kosten und Gebühren für die Nutzung und Überprüfung unabhängiger Label;*
- n) alle Kosten, die durch die Ergreifung ausserordentlicher Schritte zur Wahrung der Anlegerinteressen durch die Fondsleitung, den Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen oder die Depotbank verursacht werden.»*

3. Formelle Änderungen / Aktualisierungen

Zusätzlich werden weitere formelle Änderungen und Aktualisierungen vorgenommen, welche die Interessen der Anleger nicht tangieren und daher nicht veröffentlicht werden. Der Prospekt des Fonds wird entsprechend angepasst und aktualisiert.

In Übereinstimmung mit Art. 41 Abs. 1 und Abs. 2 bis i.V.m. Art. 35a Abs. 1 der Verordnung über die kollektiven Kapitalanlagen (KKV) werden die Anleger darüber informiert, dass sich die Prüfung und Feststellung der Gesetzeskonformität der Änderungen des Fondsvertrages durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA auf die unter Ziffer 1 und 2 aufgeführte Änderung erstreckt.

Die vorstehende Änderung ist vom Einwendungsrecht ausgenommen.

Die Änderungen im Wortlaut, der Prospekt mit integriertem Fondsvertrag, die Basisinformationsblätter sowie die Jahres- und Halbjahresberichte können kostenlos bei der Fondsleitung und der Depotbank angefordert werden.

St. Gallen und Zürich, 11. Oktober 2024

Die Fondsleitung
1741 Fund Solutions AG
Burggraben 16
9000 St. Gallen

Die Depotbank
Bank Julius Bär & Co. AG
Bahnhofstrasse 36
8001 Zürich